

Mandant hat Abschrift np

Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 16 O 703/03 Kart

verkündet am : 11.05.2004

Klose, Justizobersekretärin

In der Kartellsache

[REDACTED]

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Hainz & Partner,
Fort Malakoff Park Rheinstraße 4 D, 55116 Mainz, -

gegen

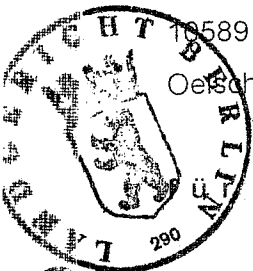
[REDACTED]

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Thomas Nick,
Hardenbergstraße 8, 10623 Berlin, -

hat die Zivilkammer 16 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 11.05.2004 durch den Richter am Landgericht Oeschläger als Vorsitzendem und die Richterinnen am Landgericht Ernst und Klinger

Recht erkannt:



1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 23.117,02 € nebst 5 % Zinsen über dem Basissatz seit dem 16.04.2004, sowie kapitalisierte Zinsen in Höhe von 1.564,10 € zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Kündigungserklärung des Beklagten vom 28.03.2003 unwirksam ist und die Vertragslaufzeit des Wärmelieferungsvertrages vom 10.03.1993, die bis zum Jahr 2013 geht, nicht verkürzt hat.
3. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Laufzeit eines Wärmelieferungsvertrages und die sich daraus ergebenden Zahlungspflichten des Beklagten.

Die Stadt Storkow als Rechtsvorgängerin der Klägerin schloss am 10.09.1993 mit dem Bundesvermögensamt Frankfurt / Oder als Rechtsvorgänger des Beklagten einen Fernwärmelieferungsvertrag, in dem sie sich verpflichtete, die Grundstücke K.-Fischer-Str. 29-40 und H.-Beimler-Str. 1a-e mit Fernwärme zu versorgen. Der Vertrag sah ursprünglich einen Anschlusswert von 1.500 W, einen Grundpreis von 62,- DM/kW pro Jahr und eine Laufzeit von zehn Jahren vor. Nach Unterzeichnung des Vertrages wurden die Werte ebenfalls mit Datum vom 10.03.1993 handschriftlich dahin geändert, dass sich der Anschlusswert auf 1.250 W und der Grundpreis auf 60,76 DM/kW verringerte, während sich die Vertragslaufzeit auf zwanzig Jahre verlängerte. Die Änderungen unterzeichnete Frau Berndt von der IPF GmbH, einer Gesellschaft, die nach Angaben der Klägerin Verhandlungsführerin der Stadt Storkow und zur Vereinbarung einer Vertragsänderung bevollmächtigt war. Mit Schreiben vom 16.03.1993 teilte die IPF GmbH dem Bundesvermögensamt Frankfurt/Oder unter Bezugnahme auf eine Besprechung vom 10.03.1993 die Korrektur des Anschlußwerte und des Arbeitspreises mit, " da auf Seite 10 die Vertragslaufzeit auf 20 Jahre festgelegt wurde". Ferner heißt es, der Fernwärmelieferungsvertrag gelte im Zusammenhang mit diesem dem Vertrag beigehefteten Schreiben. Den zur Akte

gelangten Kopien der Vertragsurkunde ist das Schreiben nicht beigelegt. Es befand sich nach der unbestrittenen Angabe des Beklagten lose in den Grundstücksbeilagen. Der Vertrag wurde in der Folge von den ursprünglichen Partnern durchgeführt.

Durch notariellen Vertrag vom 13.06.2002 erwarb der Beklagte eines der vom Vertrag umfassten Grundstücke, nämlich das Grundstück K.-Fischer-Str. 32-40.

Am 22.07.02 schloss er mit dem Bundesvermögensamt einen Überleitungsvertrag, nach dem er in den Vertrag vom 10.03.1993 eintrat. Dies teilte die Hausverwaltung des Beklagten der Klägerin mit Schreiben vom 27.08.2002 mit. Ein Original des Fernwärmelieferungsvertrages erhielt er vom Bundesvermögensamt Frankfurt / Oder nicht.

Nachdem die Klägerin eine erste Kündigungserklärung vom 11. März 2003 wegen fehlender Vollmacht zurückgewiesen hatte, erklärte der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten mit Schreiben vom 25. März 2003 erneut die fristlose Kündigung des Wärmelieferungsvertrages vom 10.03.1993, weil er die Vereinbarung einer Laufzeit von 20 Jahren für unwirksam hielt. Seit dem 01.07.2003 bezieht der Beklagte keine Fernwärme mehr von der Klägerin. Diese verlangt weiterhin Bezahlung des Grundpreises und der Messkosten.

Mit der Klage hat die Klägerin folgende Beträge geltend gemacht:

a) Abrechnungszeitraum 18.07.2002 – 31.12.2002

Für diese Periode hat sie mit der Anspruchsbegründungsschrift vom 14.07.2003 ursprünglich einen Restbetrag in Höhe von 13.128,56 € aus der Endabrechnung vom 18.02.2003 geltend gemacht, der in Höhe von 13.087,56 € bereits Gegenstand des vorangegangenen Mahnverfahrens war. Insoweit hat sie den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt.

b) Abrechnungszeitraum 01.01.2003-30.06.2003

Hier hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 14.07.2003 restliche Vorauszahlungen für folgende Monate verlangt:

Februar 2003	1.700,00 €
März 2003	1.459,00 €
April 2003	3.459,00 €
Mai 2003	1.459,00 €
Juni 2003	<u>1.459,00 €</u>
	7.836,00 €

Nachdem die Endabrechnung für diese Periode einen Fehlbetrag von 14.324,09 € ergeben hat, verlangt die Klägerin nunmehr Zahlung dieses Betrages abzüglich einer geleisteten Zahlung von 3.076,79 €, hinsichtlich der sie den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt hat. Das ergibt **11.247,30 €**.

c) Abrechnungszeitraum 01.07.2003 – 31.12.2003

Hier hat die Klägerin mit Schriftsätzen vom 01.10.2003 und 05.11.2003 folgende Vorauszahlungen geltend gemacht:

September 2003 (Rest)	5.800,21 €
Oktober 2003	6.124,00 €
November 2003	<u>6.124,00 €</u>
	18.048,21 €

In dieser Höhe hat die Klägerin den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Sie verlangt jetzt den sich aus der Endabrechnung vom 19.01.2004 ergebenden, noch offenen Restbetrag von **2.921,72 €**.

d) Abrechnungszeitraum 01.01.2004 – 30.06.2004

Hier beansprucht die Klägerin Vorauszahlungen in Höhe von je 2.237,00 € für die Monate Januar bis April 2003, insgesamt **8.948,- €**.

Die Addition der zu b) bis d) genannten Beträge ergibt die jetzt geltend gemachte Klageforderung in Höhe von 23.117,02 €.

Ferner begehrt die Klägerin kapitalisierte Zinsen, die sie auf der Basis eines Zinssatzes von 5 Prozentpunkten über dem Basissatz errechnet hat.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an sie 23.117,02 € nebst 5 % Zinsen über Basiszins hieraus seit 16.04.2004 nebst kapitalisierter Zinsen in Höhe von 1.564,10 € zu zahlen;
2. festzustellen, dass die Kündigungserklärung des Beklagten vom 28.03.2003 (richtig: 25.03.2003) unwirksam ist und die Vertragslaufzeit bis 2013 des Wärmelieferungsvertrages vom 10.03.1993 nicht verkürzt hat.

Der Beklagte hat sich den Erledigungserklärungen angeschlossen und beantragt im übrigen,

die Klage abzuweisen.

Er meint:

Er fehle schon an der in § 32 Abs. 5 AVB FernwärmeV notwendigen Vereinbarung über die Rechtsnachfolge im Grundstückskaufvertrag, weil ihm, dem Beklagten, darin keine Pflicht zum Eintritt in den Fernwärmelieferungsvertrag auferlegt worden sei.

Die im Fernwärmelieferungsvertrag nachträglich getroffene Vereinbarung einer Laufzeit von 20 Jahren sei unwirksam.

Die in § 32 Abs. 1 AVB FernwärmeV vorgesehene Laufzeitbeschränkung auf höchstens 10 Jahren stelle eine Schutzvorschrift zugunsten der Verbraucher dar, denn sie führe einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse des Kunden an einer zeitlich überschaubaren vertraglichen Bindung und dem Interesse des Versorgungsunternehmens an einer Amortisation seiner Kosten herbei. Daher dürfe von ihr auch nicht durch eine Individualvereinbarung zu Lasten des Verbrauchers abgewichen werden. Ohnehin ermächtige § 1 Abs. 3 AVB FernwärmeV nur zur Einbeziehung anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen, nicht aber zur Änderung einzelner Regelungen durch Individualabreden.

Derartige Vereinbarungen seien auch wegen Kartellrechtsverstosses nichtig.

Ein weiterer Nichtigkeitsgrund der im Fernwärmelieferungsvertrag vom 10.03.1993 vorgenommenen Laufzeitänderung ergäbe sich aus § 126 BGB in Verbindung mit dem Schriftformerfordernis des § 2 Abs. 1 AVB FernwärmeV, denn dieses sei nicht gewahrt. Der Vertrag habe nur im Zusammenhang mit dem beigehefteten Schreiben der IPF GmbH vom 16.03.1993 gelten sollen. Eine solche Beiheftung zeigten aber weder die zur Akte gereichten Kopien der Vertragsurkunde, noch ergäbe sie sich aus den Grundakten, in denen sich das Schreiben nur lose befunden habe.

Die Kündigung vom 25.03.2003 habe den Vertrag unter jedem Gesichtspunkt zu einem früheren Zeitpunkt als dem ursprünglich vereinbarten beendet. Zwar sehe § 32 Abs. 1 AVB FernwärmeV eine Verlängerung des Vertrages um fünf Jahre vor, wenn er nicht mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der (zehnjährigen) Vertragsdauer gekündigt werde. Hier habe er, der Beklagte, die Kündigungsfrist aber nicht mit dem Willen verstreichen lassen, eine Vertragsverlängerung herbeizuführen, sondern er sei sich dieser Kündigungsmöglichkeit gar nicht bewußt gewesen, weil er sich bis zum Jahr 2013 an den Vertrag gebunden geglaubt habe. Würde man auch in einem solchen Fall von einer stillschweigenden Vertragsverlängerung ausgehen, so führe das zu einem Wertungswiderspruch zu der vom Gesetzgeber festgeschriebenen Höchstlaufzeit von zehn Jahren.

Wegen des übrigen Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Zahlungsanspruch in der geltend gemachten Höhe aus dem Fernwärmelieferungsvertrag vom 10.03.1993 zu, in den sie als Rechtsnachfolgerin der Stadt Storkow eingetreten ist.

Der Beklagte trat durch Abschluss des Überleitungsvertrages vom 22.07.2002 mit dem anderen ursprünglichen Vertragspartner, dem Bundesvermögensamt Frankfurt / Oder ebenfalls in diesen Vertrag ein. Diese Rechtsfolge ergibt sich bereits aus den von der Rechtsprechung zur Übertragung von Schuldverhältnissen entwickelten allgemeinen Grundsätzen, wonach es dazu eines Vertragsschlusses zwischen dem ausscheidenden und dem eintretenden Partner unter Zustimmung des anderen Teils bedarf (Palandt-Heinrichs, 63. Aufl., Rdnr. 38 zu § 398). Diese Zustimmung erteilte die Rechtsvorgängerin der Klägerin stillschweigend, indem sie dem von der Hausverwaltung des Beklagten mit Schreiben vom 27.08.2002 angezeigten Vertragseintritt nicht widersprach und die Belieferung fortsetzte. Es kommt mithin nicht mehr darauf an, dass der zwischen dem Beklagten und dem Bundesvermögensamt Frankfurt / Oder abgeschlossene Grundstückskaufvertrag entgegen § 32 Abs. 5 AVB FernwärmeV dem Käufer keine Verpflichtung zum Eintritt in den Versorgungsvertrag auferlegte, weil diese Bestimmung die Vertragsüberleitung zugunsten aller Beteiligten lediglich erleichtern soll, aber keine zusätzlichen Voraussetzungen für den Fall aufstellt, dass schon nach den allgemeinen – strengeren - Bestimmungen ein wirksamer Vertragseintritt vorliegt.

Die Kündigung vom 25.03.2003 beendete den Fernwärmelieferungsvertrag selbst bei Zugrundelegung einer zehnjährigen Vertragslaufzeit frühestens zum 10.03.2008, so dass er für den hier in Rede stehenden Forderungszeitraum vom 18.07.2002 bis 30.04.2004 nach jeder Betrachtungsweise unverändert Bestand hatte.

Sowohl § 32 Abs. 1 AVB FernwärmeV, als auch Ziffer 14 des Fernwärmelieferungsvertrages erfordern die Einhaltung einer Kündigungsfrist. Wird sie versäumt, verlängert sich der Vertrag um weitere fünf Jahre. So liegt es hier, weil das Schreiben vom 25.03.2003 der Klägerin erst nach Ablauf der Kündigungsfrist zugegangen ist. Der Fernwärmelieferungsvertrag wurde am 10.03.1993 abgeschlossen und konnte daher frühestens zum 10.03.2003 beendet werden. Die Kündigungsfrist betrug gemäß Ziffer 14 Satz 2 des Fernwärmelieferungsvertrages sechs Monate,

so dass die Erklärung bei der Klägerin spätestens am 09.09.2002 hätte eingehen müssen. Das ist nicht geschehen.

Die mögliche Unwirksamkeit der in Ziffer 14 Satz 1 des Fernwärmelieferungsvertrages zur Vertragsdauer getroffenen Bestimmung berührt nicht das Erfordernis einer fristgerecht auszusprechenden Kündigung, weil sie weder zur Nichtigkeit des Versorgungsvertrages insgesamt führt - nach Ziffer 15.1 des Vertrages tritt an die Stelle der unwirksamen Klausel die wirksame Regelung -, noch Ziffer 14 des Fernwärmelieferungsvertrages insgesamt zu Fall brächte, der hinsichtlich seines Satzes 2 im Einklang mit § 32 Abs. 1 AVB FernwärmeV steht und zugunsten des Beklagten sogar eine kürzere Kündigungsfrist vorsieht.

Gegen diese Beurteilung wendet sich der Beklagte mit dem Argument, dass er von einer rechtzeitigen Kündigungserklärung nur deshalb abgesehen habe, weil er sich bis zum Jahr 2013 an den Vertrag gebunden glaubte und nicht deshalb, weil er eine Verlängerung des Vertrages gewünscht habe. Es fehle daher an der erforderlichen Neukonsentierung der Vertragsparteien. Das überzeugt nicht, weil weder Ziffer 14 des Fernwärmelieferungsvertrages, noch § 32 Abs. 1 AVB FernwärmeV die Verlängerung der Laufzeit davon abhängig machen, aus welchen Motiven oder Gründen eine fristgerechte Kündigung unterbleibt. Zur Herbeiführung der Laufzeitverlängerung genügt allein der formale Ablauf der Kündigungsfrist. Das trägt dem Gebot der Rechtssicherheit Rechnung und entspricht im übrigen der Rechtslage, wie sie auch bei Dauerschuldverhältnissen wie z. B. der Miete üblich ist; denn andernfalls müsste der Erklärungsgegner, der am Vertrag festhalten will, befürchten, dass sein Partner ungeachtet aller dazu getroffenen Absprachen jederzeit die Beendigung des Vertrages mit der Begründung verlangen könnte, das Unterbleiben einer fristgerechten Kündigungserklärung habe nicht auf seinem Willen zur Vertragsfortsetzung beruht.

Die Forderung ist der Höhe nach unstrittig. Gleiches gilt für die auf der Basis des gesetzlichen Zinssatzes errechneten Zinsen und den jeweiligen Beginn des Zinslaufes. Im übrigen beruht die Entscheidung über die Zinsen auf §§ 286 Abs. 2, 288 BGB, weil die Fälligkeit für die in Ziffer 9.4 des Fernwärmelieferungsvertrages vereinbarten monatlichen Abschlagszahlungen nach der Rechnung der Klägerin vom 18.02.2003, der der Beklagte nicht widersprochen hat, jeweils am 15. des Monats eintrat. Der Beklagte befand sich daher mit der Vorauszahlung für April 2004 seit dem 16.04.2004 im Verzug, ohne dass es dazu einer Mahnung bedurfte.

Der auf Feststellung der Vertragslaufzeit gerichtete Klageantrag ist nach § 256 ZPO zulässig. Zwischen den Parteien besteht ein konkretes Rechtsverhältnis, aus dem heraus die Klägerin ein schützenswertes rechtliches Interesse daran besitzt, bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt Sicherheit über die Vertragslaufzeit zu erlangen. Es entfällt nicht dadurch, dass sie nach Ablauf

der oben festgestellten Mindestlaufzeit erneut Leistungsklage auf Zahlung erheben könnte, in deren Rahmen dann über die Wirksamkeit der mit zwanzig Jahren vereinbarten Vertragsdauer und damit zugleich über die Wirksamkeit der Kündigung vom 25.03.2003 zu befinden wäre; denn die Frage der restlichen Vertragslaufzeit berührt das Interesse der Klägerin nicht nur in Bezug auf den Empfang der Gegenleistung, sondern erweist sich auch für künftig zu treffende Entscheidungen z. B. über die Höhe der vorzuhaltenden Kapazitäten oder über längerfristige Investitionen in die Infrastruktur, z. B. in Leitungen, Meßeinrichtungen u. ä. als prägend, weil die dafür aufzuwendenden Kosten aus den laufenden Einnahmen finanziert werden müssen. Solche Entscheidungen können aber schon zu einem früheren Zeitpunkt anstehen.

Die Feststellungsklage ist auch begründet.

Die Vereinbarung über eine Vertragslaufzeit von zwanzig Jahren ist wirksam und steht damit einer ordentlichen Vertragsbeendigung zu einem früheren Zeitpunkt entgegen. Die mit diesem Ziel ausgesprochene Kündigung vom 25.03.2003 ist daher unwirksam.

Aus § 32 Abs. 1 AVB FernwärmeV ergibt sich nichts anderes, weil er auf individuelle Vereinbarungen keine Anwendung findet.

Nach § 1 Abs. 1 AVB FernwärmeV gilt die Verordnung für vorformulierte Versorgungsbedingungen, die Fernwärmeversorgungsunternehmen gegenüber ihren Kunden verwenden. Darauf sind die Bestimmungen kraft Gesetzes anzuwenden, ohne dass es, wie sonst bei Allgemeinen Vertragsbedingungen üblich, einer Einbeziehung des Klauselwerkes durch die Parteien bedarf. Daraus folgt umgekehrt aber auch eine Beschränkung ihres Anwendungsbereiches auf diese Art der Vertragsgestaltung mit der Folge, dass sie für individuell zwischen den Parteien ausgehandelte Vereinbarungen von vornherein nicht gilt. Folgerichtig finden diese auch in § 1 Abs. 3 AVB FernwärmeV keine Erwähnung, der in bestimmten Fällen eine Abweichung vom Regelungswerk erlaubt. Nur eine formularmäßige zwanzigjährige Vertragslaufzeit müsste sich daher an § 32 Abs. 1 AVB FernwärmeV messen lassen. Weder der Wortlaut der Verordnung, noch ihre Entstehungsgeschichte enthalten Hinweise darauf, dass der Gesetzgeber die Bedingungen, zu denen eine Versorgung mit Fernwärme statt findet, der Dispositionsfreiheit der Parteien generell entziehen wollte. Ziel der Verordnung ist der Verbraucherschutz. Da einerseits die Bevölkerung auf die Versorgung mit (Fern)Wärme angewiesen ist, der Markt der Anbieter aber begrenzt bleibt, weil das zu Heizzwecken verwendete heiße Wasser nicht ohne Energieverlust über weite Strecken transportiert werden kann, wollte der Gesetzgebers der nahe liegenden Gefahr vorbeugen, dass die Energieversorgungsunternehmen unter Ausnutzung dieser Situation gegenüber den Verbrauchern Geschäftsbedingungen durchsetzen, die ausschließlich ihren eigenen Interessen

Rechnung tragen. Für individuell getroffene Absprachen, auf die der Kunde Einfluss nehmen kann, besteht ein vergleichbares Schutzbedürfnis nicht.

Eine andere Auslegung der AVB FernwärmeV würde zu dem widersinnigen Ergebnis führen, dass das Versorgungsunternehmen nach § 1 Abs. 3 gegenüber dem Kunden zwar mit dessen Einverständnis andere Allgemeine Versorgungsbedingungen verwenden darf, an deren Gestaltung der Abnehmer nicht mitwirken und deren Tragweite er in der Regel nicht erkennen kann, während eine gesondert vereinbarte, punktuelle Abweichung, die für den Kunden überschaubar bleibt und die er selbst ausgehandelt hat, untersagt bliebe.

Bedenken gegen diese Auslegung der AVB FernwärmeV könnten allenfalls insoweit bestehen, als die Abbedingung einzelner Regelungen die Ausgewogenheit des Regelungsgefüges insgesamt beeinträchtigen könnte. Diese Gefahr erscheint aber im Vergleich mit den oben geschilderten Folgen hinnehmbar, weil im Einzelfall der Maßstab von Treu und Glauben Korrekturen erlaubt.

Eine Individualvereinbarung liegt vor.

Das ergibt sich aus dem Schreiben der IPF GmbH vom 16.03.1993. Danach stellt die nachträgliche Änderung das Ergebnis einer am 10.03.1993 offensichtlich im Zusammenhang mit der Vertragsformulierung geführten Besprechung dar, in deren Verlauf die Rechtsvorgängerin der Klägerin eine Reduzierung des Anschlußwertes und des Grundpreises akzeptierte und der Rechtsvorgänger des Beklagten sich im Gegenzug mit der Verdoppelung der ursprünglichen Laufzeit einverstanden erklärte.

Auf die vom Beklagten bestrittene Bevollmächtigung der IPF GmbH zur Vereinbarung der nachträglichen Änderung kommt es nicht an, weil die Rechtsvorgängerin der Klägerin die Korrektur jedenfalls konkludent durch die Umsetzung des Vertrages genehmigte.

Die Vereinbarung ist auch nicht unwirksam.

Der Nichtigkeitsgrund des § 126 BGB entfällt, weil der Vertrag keine Schriftformklausel enthält. Selbst wenn man insoweit auf § 1 Abs. 2 AVB FernwärmeV zurückgreift, waren konnten die Parteien zu einer nachträglichen, einvernehmlichen Aufhebung dieser Klausel befugt, was auch konkludent geschehen kann.

Für einen Kartellrechtsverstoß nach § 19 GWB ist ebenfalls nichts ersichtlich.

Es erscheint bereits zweifelhaft, ob die Klägerin eine marktbeherrschende Stellung inne hat. Dass für die Versorgung mit Fernwärme vor Ort in der Regel nur ein Unternehmen zur Verfügung steht, hat seinen Grund in den Eigenheiten der genutzten Energieform; denn das heiße Wasser als Träger der Heizkraft läßt sich nicht ohne Energieverlust über weite Strecken transportieren, ohne einen erheblichen Teil seiner Energie an die Umgebung abzugeben. Daher sind an den

Fernwärmemarkt andere Maßstäbe anzulegen als an sonstige Energiemärkte wie z. B. Gas oder Strom, weil diese Medien einen Transport über weitere Entfernungen ohne wesentliche Verluste erlauben.

Selbst wenn man zugunsten des Beklagten eine marktbeherrschende Stellung der Klägerin unterstellt, hätte sie diese nicht mißbräuchlich ausgenutzt, und zwar weder gegenüber dem Beklagten, noch gegenüber seinem Rechtsvorgänger.

Eine Übervorteilung des Beklagten liegt schon deshalb nicht vor, weil er mit der Klägerin keine Verhandlungen geführt, sondern ihr lediglich den mit dem Bundesvermögensamt vereinbarten Vertragseintritt mitgeteilt hat. Sollte es dabei zu schadensverursachenden Aufklärungsfehlern gekommen sein, wäre dafür vom Bundesvermögensamt Frankfurt / Oder als dem Partner des Überleitungsvertrages Ersatz zu leisten. Für ein solches Informationsdefizit ist aber auch nichts ersichtlich; denn der Beklagte behauptet selbst nicht, die handschriftliche Einfügung über die Verlängerung der Vertragslaufzeit vor Abschluß des Überleitungsvertrages nicht gekannt zu haben. Die Tatsache, dass das Bundesvermögensamt ihm kein Original der Urkunde aushändigte, bedeutet nicht, dass er auch über den Inhalt des Vertrages im Unklaren blieb und seiner Entscheidung, in den Vertrag einzutreten, irrtümlich die ursprünglich vereinbarte Laufzeit von zehn Jahren zugrunde legte. Mithin ist davon auszugehen, dass er das Schuldverhältnis in Kenntnis aller Umstände übernahm.

Ein mißbräuchliches Verhalten der Klägerin bzw. ihrer Rechtsvorgängerin fehlt aber auch in Bezug auf die ursprünglichen Vertragsparteien. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob ein Rechtsnachfolger, der in Kenntnis aller maßgeblichen Umstände in einen Vertrag eintritt, überhaupt berechtigt ist, einen solchen Verstoß nachträglich geltend zu machen, oder ob ihm dies unter dem Gesichtspunkt des widersprüchlichen Verhaltens verwehrt bleibt. Gegen eine Übervorteilung des Bundesvermögensamtes durch die Stadt Storkow infolge einer marktbeherrschenden Stellung spricht jedenfalls, dass der für den Abnehmer nachteiligen Verlängerung der Laufzeit eine ihm günstige Reduzierung des Grundpreises gegenüber steht. Dieses Verhandlungsergebnis entsprach offensichtlich dem Willen beider ursprünglichen Vertragsparteien, die darin einen fairen Interessensausgleich erblickten und den Vertrag in der Folge in dieser Form durchführten. Von der im Gegenzug gewährten Preisreduzierung profitierte nicht zuletzt auch der Beklagte selbst, dem der günstigere Grundpreis ebenfalls zugute kam. Von einer einseitigen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung zu Lasten des Kunden kann danach nicht die Rede sein. Vielmehr bedeutet die nachträgliche Abänderung im Kern nichts anderes, als dass sich die Kosten, die die Klägerin bzw. ihre Rechtsvorgängerin für den Unterhalt des Heizkraftwerkes, des Rohrleitungssystems und der Meßeinrichtungen während der

Vertragslaufzeit aufwenden müssen, durch die geringeren Einnahmen statt in zehn erst in zwanzig Jahren amortisieren. Dies ist unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu beanstanden.

Sonstige Nichtigkeitsgründe sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Soweit die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmen in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, hat der Beklagte die Kosten nach § 91a ZPO zu tragen, weil die Klage ohne den Eintritt der erledigenden Ereignisse – Zahlung bzw. die nach Ablauf der vereinbarten Abrechnungszeitraumes zu erstellende Endabrechnung – aus den genannten Gründen voraussichtlich Erfolg gehabt hätte.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Oelschläger

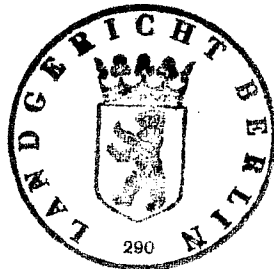
Ernst

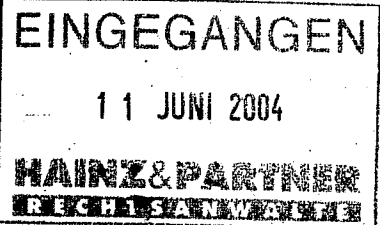
Klinger

Ausgefertigt



Justizangestellte





Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 16 O 703/03 Kart

25.05.2004

In der Kartellsache

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Hainz & Partner,
Fort Malakoff Park Rheinstraße 4 D, 55116 Mainz, -

g e g e n

[REDACTED]
[REDACTED]

Beklagten,

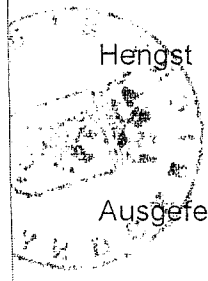
- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Thomas Nick,
Hardenbergstraße 8, 10623 Berlin, -

wird der Tenor des am 11. Mai 2004 verkündeten Urteils wegen zweier Schreibfehler gemäß § 319 Abs. 1 ZPO dahin berichtigt, dass es in Ziffer 2 des Tenors richtig heißt

.....dass die Kündigungserklärung des Beklagten vom 25.03.2003 ...

und Ziffer 4 richtig lautet

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages
zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.



Hengst

Oelschläger

Klinger

Ausgefertigt

Justizangestellte